

**Sommersemester 2023**  
**Vorlesung Umweltstrafrecht**  
**Vorlesungsbegleiter Nr. 3 (27.4.2023)**

In der Vorlesung am 26. 4. 2023 wurden einige Themen des Allgemeinen Strafrechts besprochen, die über den speziellen Bereich des Umweltstrafrechts hinaus examensrelevant sind und zum Pflichtfachstoff „Strafrecht“ gehören. Anhand der Fälle 1 bis 6 wurden diese AT-Themen jeweils in Verbindung mit § 324 a StGB erörtert. Für Ihre Nachbereitung gebe ich Ihnen hier einige Hinweise zu diesen Fällen.

**Fall 1** In den beiden Varianten des Falles wurde dargestellt, dass eine (mit-)täterschaftliche (§ 25 Abs. 2 StGB) Beteiligung nicht allein von dem Gewicht des Tatbeitrags abhängt, den der Beteiligte leistet. Bei Sonderdelikten muss der Beteiligte auch selbst die besondere täterbezogene Voraussetzung (hier: Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht) erfüllen. Erfüllt er diese nicht, ist er auch dann nur Gehilfe (§ 27 StGB), wenn er einen gewichtigen Tatbeitrag leistet, der bei Allgemeindelikten für Mittäterschaft ausreichen würde.

*Rengier Strafrecht Allgemeiner Teil 14. Aufl. 2022, § 10 Rn. 25 – 28*

*Mitsch Strafrecht in der Examensklausur, 2022, § 4 Rn. 59*

**Fall 2** Wegen Beihilfe und Anstiftung zu einem Sonderdelikt kann sich auch jemand strafbar machen, der das vom Gesetz für Täterschaft vorausgesetzte besondere Tätermerkmal nicht selbst erfüllt. Häufig hat das Fehlen der besonderen Tätereigenschaft beim Teilnehmer die Konsequenz, dass dessen Strafe gemäß § 28 Abs. 1 StGB einem nach § 49 Abs. 1 StGB gemilderten Strafrahmen zu entnehmen ist. Für das umweltstrafrechtliche Merkmal „Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht“ soll dies nach h. M. aber nicht gelten. § 28 Abs. 1 StGB ist also nicht anwendbar.

*Heine/Schittenhelm, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 324 a Rn. 18.*

**Fall 3** Hier wurde eine Strafbarkeit aus § 324 a StGB in mittelbarer Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) vorgestellt. Der Täter (Hintermann) hat eine verwaltungsrechtliche Pflicht verletzt, indem er einen anderen zu der verletzenden Handlung bestimmt hat.

In der Fallvariante a) ist der unmittelbar Handelnde (Vordermann) ein „Werkzeug“, weil er ohne Vorsatz gehandelt hat (vorsatzlos handelndes Werkzeug, Rengier AT § 43 Rn. 12 ff; Mitsch Strafrecht in der Examensklausur § 4 Rn. 22).

In der Fallvariante b) ist der Vordermann „dolos“. Deshalb ist seine „Werkzeug“-Eigenschaft schwieriger zu begründen. Vertreten wird, dass sich seine Werkzeug-Eigenschaft aus dem

Fehlen der besonderen Tätervoraussetzung ergibt („qualifikationsloses doloses Werkzeug“, Rengier AT § 43 Rn. 14 ff). Das ist umstritten, wird von einigen abgelehnt.

*Mitsch Strafrecht in der Examensklausur § 4 Rn. 21*

**Fall 4** In den drei Fallvarianten geht es jeweils um die Möglichkeit einer Strafbarkeit wegen Anstiftung (zu § 324 a StGB). Es handelt sich jeweils um Fälle, in denen eine Strafbarkeit wegen mittelbarer Täterschaft (§§ 324 a, 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB) daran scheitert, dass der Tatveranlasser selbst ein besonderes Tätermerkmal (Verletzung einer verwaltungsrechtlichen Pflicht) nicht erfüllt. Daher kann er allenfalls als Teilnehmer strafbar sein. Das setzt aber voraus, dass der andere, dessen Tatentschluss der Tatveranlasser hervorgerufen hat, eine anstiftungstaugliche Haupttat (objektiv tatbestandsmäßig, vorsätzlich, rechtswidrig) begangen hat.

In Fall a) ist die Haupttat nicht vorsätzlich, weil der Täter sich in einem Tatbestandsirrtum befindet, § 16 Abs. 1 S. 1 StGB. Daher liegt keine strafbare Anstiftung vor.

In Fall b) befindet sich der Täter in einem Erlaubnistarbeitsbestandsirrtum. Auf diesen ist § 16 Abs. 1 S. 1 StGB nicht direkt anwendbar. Ob die Tat des Täters vorsätzlich und somit anstiftungstauglich ist, hängt davon ab, wie man den Erlaubnistarbeitsbestandsirrtum behandelt. Nach der sog. „rechtsfolgenverweisenden eingeschränkten Schuldtheorie“ schließt der Irrtum die „Vorsatzschuld“ aus. Das Vorsatzunrecht (Vorsatz als subjektives Tatbestandsmerkmal) bleibt also erhalten, die Tat ist vorsätzlich und der Tatveranlasser macht sich wegen Anstiftung strafbar.

*Rengier AT § 30 Rn. 21 – 23*

In Fall c) ist der Täter in eine Nötigungsnotstands-Lage versetzt. Es ist umstritten, ob diese seine Tat gem. § 34 StGB rechtfertigt. Dann fehlt es an einer rechtswidrigen Haupttat und folglich gibt es keine strafbare Anstiftung. Wenn man dagegen dem Nötigungsnotstand nur entschuldigende (§ 35 StGB) Wirkung zuschreibt, ist die Haupttat rechtswidrig und der Tatveranlasser ist wegen Anstiftung zu dieser Tat strafbar.

*Rengier AT § 19 Rn. 51 ff (Vertreter der herrschenden „differenzierenden“ Lösung, Rn.54)*

*Perron, in: Schönke/Schröder § 34 Rn. 41 b (Vertreter der „Entschuldigungslösung“)*

*Mitsch Strafrecht in der Examensklausur § 10 Rn. 33*

**Fall 5** Dieser Fall veranschaulicht die Merkmals-Zurechnung auf der Grundlage des § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StGB.

**Fall 6** In diesem Fall wird dem Täter (Organ einer juristischen Person) gem. § 14 Abs. 1 Nr. 1 StGB ein Merkmal zugerechnet, das unmittelbar von einer juristischen Person erfüllt wird. Die juristische Person selbst kann keine Straftat begehen.

*Mitsch Strafrecht in der Examensklausur § 2 Rn. 31*